

HYGIENEKONZEPT ZUR EINDÄMMUNG VON COVID-19



Der Club zur Vahr setzt auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den angepassten Verordnungen nach den Beschlüssen zum Schutz vor COVID-19 im Sinne der Gesundheit unserer Vereinsmitglieder und Gäste.

Seit dem **25.11.2021** gilt die **2G-Regel** auch im Club zur Vahr, insbesondere in den Hallen und im FitnessClub zur Vahr. Folgende Punkte sind für den Besuch und die Ausübung von sportlichen Aktivitäten auf unseren Anlagen zu beachten und einzuhalten:

ALLGEMEINES

1. Der Mindestabstand von **1,5 Metern** muss durchgängig beim Betreten und Verlassen sämtlicher Innenräume eingehalten werden.
2. Kontakte außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten sind auf ein Minimum zu beschränken. Bitte verzichten Sie generell auf Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale und „Handshake“. Sollten Sie Krankheitssymptome aufweisen, sehen Sie bitte von einem Besuch der Clubanlage ab.
3. **Schutzmaskenpflicht** herrscht in allen geschlossenen Räumen (Foyer, Flurbereichen, etc.). In der Hockeyhalle dürfen die Masken erst unmittelbar vor dem Spielen abgenommen und müssen danach sofort wieder aufgesetzt werden. Ab einem Alter von 16 Jahren ist das Tragen einer OP-Maske, einer Maske der Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (medizinische Gesichtsmaske) vorgeschrieben.
4. Nutzen Sie bitte unsere **Hygienespender** zur Desinfektion, die an mehreren Stellen auf unseren Anlagen bereit stehen.
5. Bitte achten Sie besonders in den Flurbereichen in den Gebäuden darauf, dass sich keine Wege kreuzen.
6. **2G-Regel in geschlossenen Räumen!** Die Nutzung der **Gastronomie**, des **FitnessClub zur Vahr**, der **Hockeyhalle**, der **Teppich/Traglufthalle**, der **alten Gymnastikhalle** sowie der **Umkleiden** darf nur nach einem Nachweis entsprechend der „2G-Regel“ betreten und genutzt werden. Das heißt: Unsere Mitglieder und Gäste **müssen unaufgefordert** in der Geschäftsstelle, bei den Mitarbeitern des FitnessClub zur Vahr oder der Gastronomie vor Betreten der entsprechenden Örtlichkeiten einen Nachweis vorweisen, dass sie entweder
GEIMPFT (die 2. Impfung liegt mind. 14 Tage zurück) oder
GENESEN (eine nachweisliche Erkrankung mit COVID-19 liegt nicht länger als 6 Monate zurück) sind.
Davon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder über 16-jährige, die eine Schulbescheinigung vorweisen können. Auch Personen, die keine Schutzimpfung empfangen dürfen (Bescheinigung durch Arzt) dürfen weiterhin mit einem tagesaktuellen Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) die Räumlichkeiten betreten.
7. Für den **Golbereich** besteht derzeit kein Handlungsbedarf.
8. Der **Proshop** ist zu den auf der Homepage angegebenen Zeiten geöffnet. Auch hier gilt die Maskenpflicht.
9. In der **Gastronomie** Vahr und Garlstedt muss sich jeder Gast vor Ort über die Luca App einloggen. Die Schutzmaske darf nur am Tisch abgenommen werden.